



Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

Anlage zum Rundschreiben 04-2010

Erläuterungen zur FED-Versicherung bei der KVD hier: Versicherung von Gewächshäusern

Die Versicherung unterscheidet zwischen Gewächshäusern aus Glas und Gewächshäusern aus Doppelstegplatten.

1. Gewächshäuser aus Glas

Die nach Baurecht, Gartenordnung, Satzung bzw. Pachtvertrag zulässigen Glasgewächshäuser und Frühbeetkästen aus Glas können mit einem Jahresbeitrag von 10,00 € (incl. Versicherungssteuer und Gebühr) je 250,00 € Versicherungswert gegen Glasbruch versichert werden.

2. Gewächshäuser aus Doppelstegplatten

Die nach Baurecht, Gartenordnung, Satzung bzw. Pachtvertrag zulässigen Doppelstegplattenhäuser können **nicht** gegen Glasbruch versichert werden.

Gewächshäuser aus Doppelstegplatten – soweit sie zulässig sind – können im Rahmen der Gebäudeversicherung als zulässiges Nebengebäude mitversichert werden. Sie müssen nicht separat aufgelistet werden. Bei der Bemessung der Gebäudeversicherungssumme ist jedoch zu beachten, dass der Neuwert des Gewächshauses **zusätzlich** zum Neuwert der Laube berücksichtigt werden muss. Ist das Gewächshaus z.B. 2.500,00 € wert, so muss die für die Laube abgeschlossene Gebäudeversicherungssumme um 2.500,00 € erhöht werden. Dies entspricht einem zusätzlichen Jahresbeitrag von 5,00 €.